

Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne voraus-  
gegangene Genehmigung der competenten Behörde stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen und Festen durch Betreibungen, oder  
Kassschreiben, etc. zu einer unangenehmen Strafe zu unterwerfen.

Bei öffentlichen Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öf-  
fentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dies zu Schul-  
den kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung  
dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift,  
oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen,  
ernstlich und mit Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs für das  
Königreich Sachsen, zu warnen.

Die Kreis-Directionen erhalten daher hiermit Verordnung, insoweit es nicht bereits geschehen,  
sodort an die betreffenden Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen, damit theils durch spezielle Ver-  
warnung derer, die ihnen etwa schon jetzt, als Leiter, Führer oder Redner bei dergleichen Vereinen  
und Versammlungen bekannt sind; ingleichen der Inhaber solcher Locale, in denen sie gehalten wer-  
den, oder sie zu halten die Absicht ist, fernere gesetzwidrigen Beginnen vorgebeugt, theils bei den-  
selben, auch sofort Anzeige an die Kreis-Direction erstattet werde.

Das Ministerium des Innern begt übrigens einerseits zu dem gesetzlichen, ordnungsliebenden und  
treuen Sinn der Bevölkerung des ganzen Landes das feste Vertrauen, daß diese Hinweisung auf das  
Ungefährliche des hier und da Begonnenen genügen werde, um die Betheiligten über ihre eigentlichen  
staatsbürgerlichen Verpflichtungen aufzuklären; andererseits aber auch zu den Behörden, daß sie ein-  
gedenk ihrer großen Verantwortlichkeit, ihre Pflicht zwar mit Umsicht und Humanität, aber auch mit  
Kraft und Energie zu erfüllen wissen werden.

Dresden, den 26. August 1845.

Ministerium des Innern.  
v. Falkenstein.

Sämmtliche Polizeibehörden überhaupt und die betreffenden städtischen Obergkeiten insbesondere  
werden angewiesen, vorstehender Ministerial-Verordnung gemäß sich allenthalben zu bezeigen und  
hiernach das weiter Erforderliche zu besorgen und vorzuziehen.

Zwickau, den 30. August 1845.

Königl. Kreis-Direction.  
C. C. Freiherr v. Künzberg.  
Königsheim, S.

**Bekanntmachung.**

Künftigen Sonnabend,

den 13. Septbr. d. J.,

sollen diejenigen Communfelder und Wiesen, deren 4jährige Pachtzeit zu Michael d. J. abläuft, un-  
ter den Vor der Licitation bekannt zu machenden Bedingungen anderweit auf 4 Jahre gegen Meist-  
gebot verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Grundstücke, welche sich zum Theil a) am Berchenhübel, b) an den Mühl-  
bacher Fluren das sogenannte „Stadtschreibersfeld“ und c) beim Zwingel und Pulvertürme befinden,  
sind auf dem im hiesigen Rathhause aushängenden Verzeichnisse speciell einzusehen.

Alle Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, obgedachten Tages nach 11 Uhr auf hiesigem Rath-  
hause sich einzufinden, allwo nächst dem Vorbehalte der Auswahl unter den Licitanten mit der Ver-  
steigerung verfahren werden wird.

Frankenberg, am 3. Septbr. 1845.

Der Stadtrath hierselbst.  
W. Nagler.

**Bekanntmachung.**

Da das Königliche Hofe Ministerium der Justiz, nach Vollendung des in der Stadt

Frankf  
Erpedi  
im So  
dergest  
Frank  
binatio  
gebrach  
S  
Ich gla  
Ein ho  
Ich gla  
Doch m  
Nicht g  
Dem S  
Er bild  
Von J  
Drum  
Ertauf  
Bekenu  
Verschie  
Ich gla  
Der G  
Uns sel  
Verdam  
Das h  
Mit sei  
Das h  
Kein J  
Er leb  
Verfolg  
Er leb  
Verzief  
Ich gla  
Daf,  
Gelaut  
Ich gla  
Dort  
Die h  
Dem